



Gemeinde Grosshöchstetten

---

# Kommissionsreglement

1. Januar 2014

1.12.14

Genehmigt durch Gemeinderat am 16.12.2013

Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 25.02.2014, 15.09.2015, 20.09.2016, 17.10.2017,  
15.05.2018

Änderungen genehmigt an der Urne am 10.1.2021

Gestützt auf Artikel 46 Buchstabe b und Artikel 50 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgendes

## Kommissionsreglement

---

**Gegenstand** **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten (Gemeinde) mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

**Bestand** **Art. 2** Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

- a **Bildungskommission**<sup>6)</sup>
- b *Aufgehoben* <sup>6)</sup>
- c **Baukommission,**
- d *Aufgehoben* <sup>6)</sup>
- e *Aufgehoben* <sup>2)</sup>
- f *Aufgehoben* <sup>6)</sup>
- g *Aufgehoben* <sup>6)</sup>
- h **Kommission für Kultur und Sport,**<sup>6)</sup>
- i **Abstimmungs- und Wahlausschuss,**
- j *Aufgehoben* <sup>6)</sup>
- k **Schwimmbadbetriebskommission.**

**Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Zuständigkeiten**

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen sowie weitere Einzelheiten richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

Ressortvorsteherinnen und -vorsteher

**Art. 4** <sup>1</sup> Die für das Ressort zuständigen Mitglieder des Gemeinderats gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen als Mitglied an. Sie präsidieren in der Regel die Kommission.

<sup>2</sup> Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher

a sorgen für einen hinreichenden Informationsfluss zwischen der Kommission und dem Gemeinderat,

b vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat,

c legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung oder von Anträgen der Kommission abweicht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Wahlorgan

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Bildungskommission im Verhältniswahlverfahren an der Urne.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder der Kommissionen im Mehrheitswahlverfahren.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Mitgliedschaft in einer Kommission von Amtes wegen oder die Entsendung durch eine andere Gemeinde gemäss dem Anhang zu diesem Reglement oder anderweitigen besonderen Vorschriften.

Konstituierung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements und des Anhangs selbst.

<sup>2</sup> Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen (Ressorts) betrauen.

<sup>3</sup> Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

<sup>4</sup> Lässt die Konstituierung zu Beginn der Amtsdauer Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

Einberufung von Sitzungen

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.

Traktandierung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

<sup>2</sup> Sie können über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Verfahren

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.

<sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Bei Wahlen entscheidet

*a* im ersten Wahlgang das absolute Mehr,

*b* im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Zirkularbeschlüsse

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Kommissionen können ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

<sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn innert der gesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmt.

<sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse werden separat protokolliert und den Kommissionsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

Protokoll

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Kommissionen führen über ihre Sitzungen Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält

*a* Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,

*b* die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokoll führenden Person,

*c* die Namen der teilnehmenden Kommissionsmitglieder,

*d* die Traktanden und ihre Reihenfolge,

*e* die Anträge mit Begründungen,

*f* die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,

*g* die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,

*h* bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,

*i* allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter ist für die Protokollführung verantwortlich. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter

<sup>1</sup>) Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2</sup>) Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3</sup>) Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4</sup>) Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5</sup>) Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6</sup>) Teilrevision vom 10.01.2021

kann diese Aufgabe delegieren.

<sup>4</sup> Die Kommissionen genehmigen das Protokoll an der nächsten Sitzung. Änderungen oder Ergänzungen werden im Originalprotokoll vermerkt. Die Präsidentin oder der Präsident und die protokollführende Person unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

<sup>5</sup> Die Kommissionen stellen das genehmigte Protokoll umgehend der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme zu, soweit nicht besondere Bestimmungen, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz, entgegenstehen.

Vertraulichkeit, Information

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann eine Kommission ermächtigen, über ein bestimmtes Geschäft oder einen Geschäftsbereich öffentlich zu informieren.

Finanzen

**Art. 13** Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel in den Voranschlag der Gemeinde. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie einen Verpflichtungskredit.

Zusammenarbeit, Beizug Dritter

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit andern Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

<sup>2</sup> Die Kommissionen beraten den Gemeinderat in Fragen ihres Aufgabenbereiches.

<sup>3</sup> Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen

Sekretariat

**Art. 15** Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kommission, ob das Sekretariat durch ein Mitglied der Kommission oder eine Stelle der Verwaltung geführt wird.

Ergänzendes Recht

**Art. 16** Soweit dieses Reglement, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>1</sup>) Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2</sup>) Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3</sup>) Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4</sup>) Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5</sup>) Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6</sup>) Teilrevision vom 10.01.2021

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 16. Dezember 2013 genehmigt.

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter  
*Sig. Walter W. Hofer*      *Sig. Beat Graf*

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde vom 27. Dezember 2013 bis am 27. Januar 2014 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 52 vom 27. Dezember 2014 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 30. Januar 2014

Der Geschäftsleiter  
*Sig. Beat Graf*

---

### **Beschluss**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung im Anhang am 25. Februar 2014 genehmigt:

- Anhang I. Sekundarschulkommission; Organisation und Konstituierung  
Die Änderungen treten per 1. Juni 2014 in Kraft.

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter  
*Sig. Martin Steiner*      *Sig. Beat Graf*

### **Auflagezeugnis**

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 13 vom 27. März 2014 und Nr. 17 vom 24. April 2014 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 30. Mai 2014

Der Geschäftsleiter  
*Sig. Beat Graf*

<sup>1</sup>) Teilrevision vom 25.02.2014  
<sup>2</sup>) Teilrevision vom 15.09.2015  
<sup>3</sup>) Teilrevision vom 20.09.2016  
<sup>4</sup>) Teilrevision vom 17.10.2017  
<sup>5</sup>) Teilrevision vom 15.05.2018  
<sup>6</sup>) Teilrevision vom 10.01.2021

### **Beschluss**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 15. September 2015 genehmigt:

- Löschung Art. 2 Bst. e
- Löschung Anhang V „Elektrizitätskommission“

Die Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter  
*Sig. Martin Steiner*              *Sig. Beat Graf*

### **Auflagezeugnis**

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 15. Oktober 2015 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 20. November 2015

Der Geschäftsleiter  
*Sig. Beat Graf*

### **Beschluss**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 20. September 2016 genehmigt:

- Änderungen in Anhang III „Baukommission“, Anhang IV „Betriebskommission“, Anhang VII „Kommission Öffentliche Sicherheit“, Anhang XI „Schwimmbadbetriebskommission“ bezüglich Unterhalt und Verantwortlichkeiten Gemeindeliegenschaften.

Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter  
*Sig. Hanspeter Heierli*              *Sig. Beat Graf*

### **Auflagezeugnis**

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 48 vom 1. Dezember 2016 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 6. Januar 2017

Der Geschäftsleiter  
*Sig. Beat Graf*

### **Beschluss**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 17. Oktober 2017 genehmigt:

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014  
<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015  
<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016  
<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017  
<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018  
<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

- Änderungen in Anhang VII „Kommission Öffentliche Sicherheit“ und Anhang IX „Abstimmungs- und Wahlausschuss“ bezüglich Organisation und Anzahl Mitglieder  
Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsident                      Der Geschäftsleiter  
*Sig. Hanspeter Heierli*      *Sig. Beat Graf*

### **Auflagezeugnis**

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 47 vom 23. November 2017 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 29. Dezember 2017

Der Geschäftsleiter  
*Sig. Beat Graf*

### **Beschluss**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 15. Mai 2018 genehmigt:

- Änderungen im Zusammenhang mit Schulleitungsmodell, Anhang Kindergarten und Primarschulkommission und Kommission Sekundarstufe 1
- Formelle Änderungen Verwaltungsorganisation 2018, neue Bereichsleitung Hochbau

Die Änderungen treten per 1. August 2018 in Kraft.

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Die Präsidentin                      Der Geschäftsleiter  
*sig. Christine Hofer*              *sig. Beat Graf*

### **Auflagezeugnis**

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 21 vom 24. Mai 2018 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 30. Juni 2018

Der Geschäftsleiter  
*sig. Beat Graf*

---

### **Beschluss (Behördenreorganisation)<sup>6)</sup>**

Gegen die am 11.8.2020 vom Gemeinderat verabschiedete Teilrevision des Kommissionsreglements (Behördenreorganisation) kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die vom Gemeinderat am 20.10.2020 aufgrund des Referen-

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021



dums nochmals angepasste Teilrevision wurde von den Stimmberechtigten an der ausserordentlichen Gemeindeurnenabstimmung vom 10.1.2021 genehmigt (anstelle der Dezember-Gemeindeversammlung 2020 fand aufgrund der Covid-19 Pandemie eine Urnenabstimmung statt).

Die Teilrevision tritt per 1.1.2022 in Kraft.

### **Einwohnergemeinde Grosshöchstetten**

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

### **Auflagezeugnis**

Die am 11.8.2020 verabschiedete Teilrevisionsvorlage wurde am 20.8.2020 im Anzeiger Konolfingen publiziert und mit einer 30tägigen Referendumsfrist vom 21.8.2020 bis 21.9.2020 öffentlich aufgelegt. Die am 20.10.2020 angepasste Teilrevisionsvorlage (Baukommission, Bildungskommission) wurde nach Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung 30 Tage, vom 30.10.2020 bis 30.11.2020, öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen am 29.10.2020 publiziert.

Grosshöchstetten, 13. Januar 2021

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

- 1) Teilrevision vom 25.02.2014
- 2) Teilrevision vom 15.09.2015
- 3) Teilrevision vom 20.09.2016
- 4) Teilrevision vom 17.10.2017
- 5) Teilrevision vom 15.05.2018
- 6) Teilrevision vom 10.01.2021

## Anhang: Einzelne ständige Kommissionen

### I. Bildungskommission<sup>6)</sup>

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern (einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten).
Organisation	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortleiterin oder Ressortleiter) gehört der Bildungskommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Die übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt.  <sup>3</sup> An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil <ul style="list-style-type: none"><li>- Schulleitung oder deren Stellvertretung</li><li>- Leitung IBEM Integration und besondere Massnahmen (bei Bedarf)</li></ul> <sup>4</sup> Das Präsidium kann zusätzliche Personen beiziehen, namentlich bei Geschäften, welche die Tagesschule oder Vertrags- und Anschlussgemeinden betreffen.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	<sup>5</sup> Die Kommission stellt nach Massgabe des kantonalen Rechts die gute Führung der Volksschule Grosshöchstetten sicher und ist für folgende strategische Aufgaben zuständig <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufsicht über Volksschule und Tagesschule</li><li>- Strategische Ausrichtung der Volksschule und Tagesschule</li><li>- Setzen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung für Schule und Tagesschule</li><li>- Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton</li><li>- Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht</li><li>- Vorzeitige Entlassung aus Schulpflicht gemäss Art. 24 VSG</li><li>- Erlass der Ferienordnung</li><li>- Bestimmen von Ausnahmen zu Blockzeiten</li><li>- Anstellung der Schulleitung und Erlass von Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren bei Lehrpersonen</li><li>- Erlass von Grundsätzen zur Pensenzuteilung</li></ul>
Elternmitsprache	<sup>6</sup> Eine Elternmitsprache nach Art. 31, Abs. 5 VSG regelt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Kommission in einer Verordnung.  <sup>7</sup> Ein Mitglied der Kommission gehört einem Elternrat von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.
Besonderes	<sup>8</sup> Den Schulbesuch von auswärtigen Schülerinnen und Schülern aus Nachbargemeinden regelt der Gemeinderat in einem Vertrag. Den betroffenen Vertrags- und Anschlussgemeinden wird vertraglich ein Antragsrecht zugesichert.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

## II. aufgehoben<sup>6)</sup>

## III. Baukommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Organisation	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortleiterin oder Ressortleiter) gehört der Baukommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.  <sup>3</sup> Die Bereichsleitung Hochbau nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. <sup>5)</sup>
Wahlorgan	<sup>4</sup> Die übrigen sechs Mitglieder der Baukommission werden vom Gemeinderat im Mehrheitsverfahren gewählt.
Zuständigkeiten/ Kompetenzen	<sup>5</sup> Die Baukommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>a Sie entscheidet nach Massgabe des geltenden Rechts selbständig in baupolizeilichen Belangen.</li><li>b Sie bearbeitet Planungsaufgaben z.H. des Gemeinderates.</li><li>c Sie übt die Aufsicht über Massnahmen in Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz aus.</li><li>d Sie ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Liegenschaften (ausgenommen Zivilschutz- und Schiessanlagen, Wasser-, Abwasser- und Kläranlage, Liegenschaften Werkhof und Entsorgungshof sowie Liegenschaften der öffentlichen Sicherheit und des Schwimmbads) und legt die Unterhaltsstrategie zu Händen des Bereichs Hochbau bzw. anderer zuständigen Stellen fest. <sup>6)</sup></li><li>e Sie führt gemäss genehmigtem Budget und in Absprache mit den für die öffentliche Sicherheit und das Schwimmbad zuständigen Stellen den Bau und Unterhalt für die Liegenschaften in deren Verantwortungsbereich aus und erarbeitet einen Unterhaltsplan zu Händen dieser Bereiche. <sup>6)</sup></li><li>f aufgehoben<sup>6)</sup></li><li>g aufgehoben<sup>6)</sup></li></ul>
Besonderes	<sup>6</sup> Für die Revision der Ortsplanung und grösseren Überbauungs- oder Spezialplanungen kann der Gemeinderat nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.  <sup>7</sup> Der Gemeinderat kann der Kommission die Bearbeitung einzelner Bausanierungsprojekte übertragen und sie als nichtständige Kommission einsetzen (Art. 51 und 52 Gemeindeordnung).  <sup>8</sup> Die Bau- und Unterhaltsarbeiten werden gemäss genehmigtem Budget und in Absprache mit den Bedürfnisträgern ausgeführt. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

**IV. aufgehoben<sup>6)</sup>**

**V. aufgehoben<sup>2)</sup>**

**VI. aufgehoben<sup>6)</sup>**

**VII. aufgehoben<sup>6)</sup>**

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

## VIII Kommission für Kultur und Sport<sup>6)</sup>

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Kommission für Kultur und Sport besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. <sup>6)</sup>
Organisation	<sup>2</sup> Der Kommission für Kultur und Sport <sup>6)</sup> gehören an: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident als Präsident der Kommission von Amtes wegen, 4 – 6 Vertretungen aus den verschiedenen Fachbereichen, die Kultur- und Sportinteressen müssen angemessen vertreten sein.<sup>6)</sup></li></ul> Zusätzlich nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil <ul style="list-style-type: none"><li>- der Marktchef der Gemeinde</li><li>- die Leitung Schul- und Gemeindebibliothek</li></ul> <sup>3</sup> Das Sekretariat der Kommission wird durch die Gemeinde geführt. Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Wahlorgan	<sup>4</sup> Die Vertretungen der Fachbereiche werden durch den Gemeinderat gewählt.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	<sup>5</sup> Die Kommission für Kultur und Sport <sup>6)</sup> ist namentlich zuständig für <ul style="list-style-type: none"><li>a die Erarbeitung eines auf die Verhältnisse von Grosshöchstetten abgestimmtes Kulturkonzepts,</li><li>b das Marktwesen,</li><li>c die Pflege zu Partnergemeinden,</li><li>d die Jungbürgerfeier,</li><li>e die Neuzuzügerbegrüssung,</li><li>f die Bundesfeier,</li><li>g die Sicherstellung der Verbindungen zu den Ortsvereinen und die Koordination derer Aktivitäten,</li><li>h die Sicherstellung der Verbindungen zu privaten Kulturinstitutionen,</li><li>i die Initiierung, Koordination und Vernetzung von kulturellen Aktivitäten,</li><li>j Massnahmen zur Verschönerung des Dorfbildes,</li><li>k Massnahmen zur Integration von Zuziehenden,</li><li>l Massnahmen zur allgemeinen Förderung der Lebensqualität im Sinne des Leitbildes der Gemeinde,</li><li>m weitere Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zuweist</li><li>n die Sport- und Freizeitanlagen sowie Turnhallen ausserhalb des Schulbetriebs gemäss Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften, Sport und Freizeitanlagen in der Gemeinde Grosshöchstetten vom 28.11.2017.<sup>6)</sup></li></ul>
Besonderes	<sup>6</sup> Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 15 GO gelten für diese Kommission nicht.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

## **IX Abstimmungs- und Wahlausschuss**

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus 24 – 28 Mitgliedern. <sup>4)</sup>
Organisation	<sup>2</sup> Der Bereich Bürgerdienste führt die Administration.
Wahlorgan	<sup>3</sup> Die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses werden durch den Gemeinderat gewählt.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	<sup>4</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss leitet und überwacht sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Massgaben des kantonalen Rechts und des jeweils gültigen Reglements über Abstimmungen und Wahlen.
Besonderes	<sup>5</sup> Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 15 GO gelten für diese Kommission nicht.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

**X** aufgehoben<sup>6)</sup>

## **XI Schwimmbadbetriebskommission**

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Schwimmbadbetriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Organisation <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. <sup>5)</sup>
- <sup>3</sup> Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass Fachkräfte aus den Bereichen Marketing, Betriebswirtschaft und Technik vertreten sind.
- <sup>4</sup> Die für die Aufgabe zuständige Bereichsleitung oder die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. <sup>5)</sup>
- <sup>5</sup> An den Sitzungen der Schwimmbadbetriebskommission nimmt der Chefbadmeister mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Wahlorgan <sup>6</sup> Die übrigen vier Mitglieder der Schwimmbadbetriebskommission werden durch den Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gewählt.
- Zuständigkeiten/  
Kompetenzen <sup>7</sup> Die Kommission besorgt nach den entsprechenden Gemeindereglementen die folgenden Aufgaben:
- a Sie stellt das Marketing und den Betrieb des Hallen- und Freibades sicher. <sup>3)</sup>
  - b Sie unterbreitet dem Gemeinderat monatlich einen Rapport.
  - c Sie unterbreitet dem Gemeinderat Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung.
  - d Sie ist Bedürfnisträger, trägt die finanzielle Verantwortung, steuert den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Schwimmbadliegenschaften. <sup>3)</sup>
  - e Sie entwickelt den Betrieb weiter und sucht Synergien mit Dritten.
  - f Sie erarbeitet die für den Betrieb notwendigen Konzepte und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.
  - g Sie wirkt bei der Anstellung des Personals mit.
- <sup>8</sup> Die Vorschläge für Budgeteingaben für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Liegenschaft, des Aussenbereichs und der technischen Anlagen erfolgen durch das Ressort Bau und Liegenschaften und den Bereich Hochbau z.H. der Schwimmbadbetriebskommission. <sup>3) 5)</sup>

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017

<sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018

<sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021

<sup>9</sup> Die Planung und Ausführung der Unterhaltsarbeiten erfolgt durch das Ressort Bau und Liegenschaften bzw. den Bereich Hochbau im Rahmen des genehmigten Budgets. Dies geschieht in Absprache mit der Kommission. <sup>3) 5)</sup>

- <sup>1)</sup> Teilrevision vom 25.02.2014
- <sup>2)</sup> Teilrevision vom 15.09.2015
- <sup>3)</sup> Teilrevision vom 20.09.2016
- <sup>4)</sup> Teilrevision vom 17.10.2017
- <sup>5)</sup> Teilrevision vom 15.05.2018
- <sup>6)</sup> Teilrevision vom 10.01.2021